

LSG H-S 12 – Alte Bult

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23/1998, Seite 663

Verordnung zum Schutz des Gebietes „Alte Bult“ als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.09.1998 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Die zwischen der Bebauung „Kinderkrankenhaus auf der Bult“ sowie Reithalle im Norden, dem Bischofsholer Damm im Osten, der Gustav Brandt Straße im Süden und der Bahnanlage im Westen gelegene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Linie umgrenzt, die zur Verdeutlichung von einer Punktreihe von außen berührt wird. Die Grenze verläuft auf der Mitte dieser Linie.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover - Amt für Umweltschutz, Abteilung für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.

- (3) In dem Gebiet befinden sich gesetzlich besonders geschützte Biotope gemäß § 28 a NNatG.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 31,5 ha groß.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Region des „Weser-Aller-Flachlandes“. Es liegt im südwestlichsten Bereich der naturräumlichen Untereinheit „Wietzeniederung“ am Nordrand des Landschaftsraumes „Südliche Eilenriede“.

Der Landschaftsteil ist als Lebensraum für zahlreiche seltene, gefährdete und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften bedeutsam, die sich aufgrund der Größe der Fläche, der hohen Strukturvielfalt sowie der seit langem extensiven Pflege entwickeln konnten.

Ein großer Teil der offenen Freiflächen des Landschaftsteiles wird von Sandmagerrasen eingenommen, die nach § 28 a NNatG zu den besonders geschützten Biotopen zählen. Die Sandmagerrasenflächen enthalten zusätzlich Wuchsorte gefährdeter Pflanzengesellschaften. Von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung ist die Verbindung der Freiflächen mit dem unmittelbar südlich angrenzenden, naturnahen Waldrand der Eilenriede.

Die Lage des Gebietes am Rande eines dicht besiedelten Stadtteils, seine Größe, seine gute Zugänglichkeit und großflächige Benutzbarkeit für Freizeitaktivitäten sowie seine naturnahe Ausprägung machen es zu einem sehr wichtigen, wohnungsnahen Erholungsraum. Die für die Grundwasserneubildung, die Luftregeneration und die klimatische Ausgleichsfunktion des

Gebietes wichtige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird durch die Nutzung für landschaftsbezogene Erholung nicht negativ beeinflusst.

- (2) Durch die Unterschutzstellung soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Biotope als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen und Tierarten, das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die Bedeutung des Gebietes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung, erhalten, geschützt und entwickelt werden.

Als Schutzzweck sind besonders hervorzuheben:

- der Schutz des Bodens sowie der klimatischen Ausgleichsfunktionen,
- der Schutz und die Entwicklung naturnaher Ökosysteme des Grünlandes und der Magerrasen in ihrer naturraumtypischen Ausprägung,
- Schutz seltener, gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie das Schaffen und/oder Entwickeln der hierfür erforderlichen Lebensräume,
- der Schutz räumlich-funktionaler Zusammenhänge mit angrenzenden Landschaftsteilen,
- Erhalt und Entwicklung eines vielfältigen und schönen Landschaftsbildes, insbesondere auch für das Naturerleben in der Stadt.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen - mit Ausnahme der in § 4 und § 5 aufgeführten - verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

- (2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die baulichen Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen z.B.:
 - Gebäude (z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten),
 - Einfriedungen aller Art;
 - Straßen, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze;
 - Werbeeinrichtungen;
2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen, aufzubauen oder zu nutzen;
3. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise auffällig zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, Motordrachen);
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Anhänger abzustellen;
5. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Wege mit Mountain Bikes oder anderen geländegängigen Fahrzeugen zu fahren;
6. die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, z.B. durch:
 - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,
 - b) das Beseitigen von Senken,
 - c) die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen,
 - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
 - e) die Verfestigung der Bodendecke;
7. gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;

8. nicht standortgerechte oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
9. Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zuzulassen
10. über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten;
11. neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Stand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
12. Feuchtbereiche sowie zeitweise oder ganzjährig wasserführende Kleingewässer zu beseitigen;
13. Grünland umzubrechen;
14. unbefugt Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere bemannte Freiluftballone, zu starten.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen ortsüblichen Holzweideunterständen;
 2. die Herstellung von Wegen;
 3. die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen oder das Errichten von Masten bzw. Stützen;
 4. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 5. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer;
 6. das Beweiden von Weideland mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar;
 7. die Durchführung von Lauf-, Radfahr-, und Reitsportveranstaltungen;
 8. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sie sich mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4.
- (2) Die Wanderschäferei und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Grundstücken sind von den Verboten des § 3 (2) Nr. 4, 5 und 6d und e freigestellt. Die Wanderschäferei ist außerdem vom Verbot des § 3 (2) Nr. 2 freigestellt. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von den Verboten des § 3 (2) Nr. 1, soweit es sich um Lagerplätze und Nr. 2, soweit es sich um Schutzhüttenwagen für Waldarbeiter handelt, freigestellt. Außerdem ist sie von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 5, 6 d, e und 9 freigestellt.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild und die Hege und den Jagdschutz bezieht.

- (4) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern und Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 NNatG bleibt unberührt.
- (5) Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gemäß § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Sie erstrecken sich auf die in § 2 der Verordnung genannten Biotope und Landschaftselemente. Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 NNatG, wer ohne Erlaubnis gemäß § 4, Freistellung gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 6 vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 18.09.1998

(Schmalstieg)
Oberbürgermeister

Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23/1998 vom 28.10.1998 auf Seite 663 öffentlich bekannt gemacht und ist somit am 29.10.1998 in Kraft getreten.